



Freie und Hansestadt Hamburg JVA Billwerder

Justizvollzugsanstalt Billwerder
-Anstaltsleitung-

AL BW – Nr.:21/2016
19.05.2016

Anstaltsverfügung Nr. 21/2016

Betr.: Maßnahmen zur Suizidprävention

Stichworte: Suizid, Krisenintervention, Suizidkonferenz, Psychologischer Notdienst

1. Prüfung einer Suizidgefährdung

Im Rahmen der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung oder des Erstkontaktes der aufnehmenden Station wird bei allen Gefangenen besonders geprüft, ob es Anhaltspunkte für eine Suizidgefährdung gibt. Diese kann insbesondere durch das Vorliegen eines oder mehrerer der folgenden Kriterien gegeben sein:

- Vorliegen einer
 - o Drogen- Alkohol- und/oder Medikamentenabhängigkeit
 - o psychiatrischen Erkrankung in der Vorgeschichte
 - o einer akuten psychiatrischen Erkrankung
 - o einer schweren Erkrankung
- zu bestimmten Zeitpunkten während der Haft (in den ersten Tagen der Inhaftierung, bei Prozessbeginn und nach der Verurteilung)
- Gefangene mit bestimmten Deliktgruppen (Tötungs-, Sexualdelikte oder Delikte mit hohen Unterschlagungs- oder Betrugssummen)
- Ausländische Gefangene in Abschiebungshaft
- der Gefangene hat bereits einen oder mehrere Suizidversuche unternommen, sich Selbstverletzungen zugefügt oder er wurde als suizidal eingeschätzt
- der Gefangene zeigt starke Gefühle von Scham, Schuld, Verzweiflung oder Hoffnungslosigkeit
- der Gefangene äußert Suizidgedanken oder Suizidabsichten
- der Gefangene befindet sich im Alkohol- oder Drogenentzug

2. Hinzuziehung des Psychologischen Dienstes

Ergeben sich aus den Untersuchungen, Gesprächen, Verhaltensbeobachtungen oder den Akten Hinweise auf eine Suizidgefährdung, werden umgehend die als notwendig erachte-

ten Sicherungsmaßnahmen von den Mitarbeitern vor Ort eingeleitet. Die relevanten Erkenntnisse werden umfassend dokumentiert und der Psychologische Dienst wird hinzugezogen.

Die Beurteilung der Suizidgefährdung erfolgt nach dem „**Vier-Augen-Prinzip**“. Dazu werden sowohl seitens des Psychologischen Dienstes als auch von einem für den Gefangenen zuständigen Bediensteten (Stationsbediensteten/Vollzugsabteilungsleitung) Gespräche zur Einschätzung der Suizidgefährdung geführt und dokumentiert. Bei unzureichender sprachlicher Verständigungsmöglichkeit wird, soweit zeitlich möglich, ein Bediensteter mit entsprechenden Sprachkenntnissen oder ein externer Dolmetscher hinzugezogen. Die erforderlichen Kosten trägt die Anstalt. Eine Liste der Dolmetscher finden Sie unter folgendem Link.

Liegen unterschiedliche Einschätzungen über eine Suizidgefährdung vor, entscheidet die zuständige Vollzugsabteilungsleitung, ggfs. im Rahmen einer kurzfristig anzuberaumenden Konferenz, über die erforderlichen Maßnahmen.

Zu Unzeiten erfolgt die Einschätzung der Suizidgefahr von den zuständigen Bediensteten (Stationsbediensteten, Wachhabenden vom Dienst) vor Ort.

3. Psychologischer Notdienst an Wochenenden und Feiertagen

Zur Krisenintervention, zur Abklärung einer möglichen Suizidgefahr sowie bei Notwendigkeit der Fortführung einer psychologischen Betreuung kann an **Wochenenden und Feiertagen** in der Zeit von **08.00 Uhr bis 19.00 Uhr** eine Psychologische Fachkraft des Psychologischen Notdienstes angefordert werden. Die Anforderung erfolgt von dem Wachhabenden vom Dienst, nachdem dieser vor Ort ein Gespräch mit dem Gefangenen geführt hat. Die Rufnummer ist in der Pforte hinterlegt.

Der Vermerk der Fachkraft des Psychologischen Notdienstes wird der zuständigen Vollzugsleitung, der Vollzugsabteilungsleitung und dem Psychologischen Fachdienst der JVA Billwerder umgehend zugeleitet.

4. Sicherungsmaßnahmen bei akuter oder krisenhafter Entwicklung

Bei einer akuten Suizidgefährdung werden grundsätzlich besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 74 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 76 Absatz 1 HmbStVollzG angeordnet. Bezüglich der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum (BGH) wird auf § 76 Absatz 2 HmbStVollzG sowie auf die Anstaltsverfügung Nr. 38/2009 verwiesen.

Sofern eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum nicht erforderlich ist, ist zu entscheiden, mit welchen mildereren Maßnahmen reagiert werden kann. In Betracht können die Unterbringung in einem Beobachtungshaftraum, die gemeinsame Unterbringung mit einem weiteren Gefangenen in einem Haftraum, die gemeinsame Unterbringung mit einem weiteren Gefangenen in einem Haftraum während der Ruhezeit, gezielte Freizeitangebote, die Zuweisung von Arbeit, die Beschaffung eines Fernsehgerätes, eines Radios oder von Büchern und die Förderung von Außenkontakten kommen.

Bei der Unterbringung in einem Beobachtungshaftraum ist § 76 HmbStVollzG zu beachten.

5. Verlegung von suizidgefährdeten Gefangenen

Bei Verlegungen von suizidgefährdeten Gefangenen ist die aufnehmende Anstalt vorab darüber zu informieren. Sind aufgrund einer Suizidgefährdung besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet, entscheidet die aufnehmende Anstalt über die Aufhebung der Sicherungsmaßnahme

6. Suizidkonferenz

Vollendete Suizide werden in einer Suizidkonferenz unter Beteiligung besonders erfahrener und geschulter Fachkräfte des Therapiezentrums für Suizidgefährdete aus dem Universitätsklinikum Eppendorf ausgewertet. Die Suizidkonferenz wird von der Anstaltsleitung in Abstimmung mit dem Strafvollzugsamt einberufen. Die Beteiligung einer Fachkraft des Therapiezentrums für Suizidgefährdete aus dem Universitätsklinikum Eppendorf sowie von Mitgliedern des Qualitätszirkels Suizidprävention wird über das Strafvollzugsamt sichergestellt. In der Konferenz werden die dem Suizid vorausgegangen Abläufe sowie die Motive und vorbereitenden Handlungen des Verstorbenen analysiert. Die Durchführung zusätzlicher anstaltsinterner Nachbesprechungen bleibt davon unberührt.

7. Krisenhilfeteam

Das Krisenhilfeteam ist zu beteiligen. Auf die AV zu § 105 HmbStVollzG und zu Nr.8 DSVollz vom 19.02.2013, zu finden im Share-Point der JVA Billwerder unter „Recht und Gesetz, wird verwiesen.

8. Änderungen

Änderungen: die Überschrift unter Nr 4 wurde verändert.

9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verfügung ersetzt die Verfügung 11/2012 vom 19.06.2014 und gilt für weitere 24 Monate.

